

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/transfer-pricing/bmf-geplante-initiativen-im-bereich-der-verrechnungspreise.html>

29.09.2016

Transfer Pricing

BMF: Geplante Initiativen im Bereich der Verrechnungspreise

Das BMF plant auskunftsgemäß eine Reihe von Gesetzesinitiativen bzw. Veröffentlichungen von weiteren BMF-Schreiben im Bereich der Verrechnungspreise.

Das BMF plant auskunftsgemäß folgende Gesetzesinitiativen bzw. Veröffentlichungen von BMF-Schreiben:

BMF-Schreiben zu Teilwertabschreibungen:

Basierend auf dem Nichtanwendungserlass des BMF vom 30.03.2016 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) zu den BFH-Urteilen vom 17.12.2014 (I R 23/13, siehe [Deloitte Tax-News](#)) und 24.06.2015 (I R 29/14, siehe [Deloitte Tax-News](#)) soll das BMF-Schreiben zu Teilwertabschreibungen (vom 29.03.2011) noch in 2016 überarbeitet werden.

BMF-Schreiben zur Namensnutzung im Konzern:

Ein weiteres BMF-Schreiben ist noch in 2016 zu erwarten: In Bezug auf das Thema Namensnutzung im Konzern wird die Veröffentlichung einer Verwaltungsanweisung erwartet. Damit soll grundsätzlich das BFH-Urteil vom 21.01.2016 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) bestätigt werden. Die Maßgabe ist über das BFH-Urteil hinaus eine Gleichstellung von Inbound- und Outbound-Fällen in Bezug auf Markenverrechnung herzustellen. Eine separate Verrechnung des Namens für reine Vertriebstochtergesellschaften wird ausgeschlossen.

Price-Setting vs. Outcome-Testing:

Aktuell wird im BMF an einer Konkretisierung einer Priorisierung des Price-Setting vs. Outcome-Testing-Ansatzes gearbeitet. Somit dürften die Dokumentation eines fremdüblichen Preissetzungsmechanismus und der entsprechenden Verrechnungspreisbestimmung zum Zeitpunkt der betr. Transaktion an Bedeutung gewinnen im Verhältnis zu einem später erstellten Nachweis, dass das Ergebnis eines solchen (möglicherweise wenig konkreten) Prozesses einem fremdüblichen Ergebnis entspricht. Derzeit wird noch diskutiert, ob dies entweder in § 1 AStG oder in einer Verordnung umgesetzt werden soll.

Änderung der GAufzV:

Hinsichtlich der Umsetzung der geplanten Änderungen des § 90 Abs. 3 AO (Umsetzung des OECD BEPS Aktionspunkts 13 – Transfer Pricing Dokumentation und Country-by-Country-Reporting in deutsches Recht, siehe [Deloitte Tax-News](#)) gab das BMF weitere Einblicke in die damit verbundene Änderung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung („GAufzV“). Zielrichtung sei es, § 2 GAufzV bzgl. des Local Files weitgehend unverändert zu lassen. Somit muss die Betriebsprüfung ihre Anfragen bzgl. des Local File spezifisch bezogen auf konkreten Transaktionen erfragen.

Das Master File hingegen soll direkt zu Beginn einer Betriebsprüfung vorgelegt werden.

Die geplanten Änderungen sind noch in diesem Kalenderjahr zu erwarten, da Deutschland andernfalls ein Vertragsverletzungsverfahren der EU droht, wenn die Vorschriften zum CbC-Reporting nicht ins nationale Gesetz umgesetzt werden.

Darüber hinaus wurde zudem erwähnt, dass es auf EU-Ebene aktuell Diskussionen in Bezug auf die geplanten Änderungen der EU-Bilanzierungsrichtlinie gebe. Es wird mit offenem Ausgang diskutiert, ob der CbC-Report auf der Internetseite des Unternehmens oder auf der Seite der EU Kommission zu veröffentlichen sei.

Fremdvergleichsverordnung:

Hinsichtlich der geplanten Fremdvergleichsverordnung ließ das BMF, dass – zumindest in Bezug auf Finanzierungstransaktionen – man wohl zunächst die näheren Konkretisierungen der OECD (im Rahmen des OECD BEPS Aktionspunkts 4 – steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsaufwand, wo dies für 2017 in Aussicht gestellt wird) abwarten möchte.

Insgesamt sind diese Informationen noch mit gewisser Vorsicht zu genießen und es bleibt

abzuwarten, wie und wann die oben genannten geplanten Neuerungen des BMF tatsächlich umgesetzt werden.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.